

Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Biologie und Erdkunde der Fachbereiche Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Biologie und Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 20. Februar 1999

I. Allgemeines

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Prüfungsordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnung dieser Prüfungsordnung in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck der Prüfung

Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien anstreben, müssen gemäß §§ 6 Abs. 3, 34 Abs. 1 der "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995" (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I, Nr. 12/1995, S. 233 ff. – nachfolgend GVBl. –), zuletzt geändert am 8. Dezember 1999 (GVBl. I, Nr. 23/1999, S. 481 ff.) – nachfolgend LVO – eine Zwischenprüfung in mindestens zwei Unterrichtsfächern ablegen. Die Zwischenprüfung in den Unterrichtsfächern Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Biologie oder Erdkunde erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

Die Zwischenprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Unterrichtsfächern ist nach der "Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik), Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Latein, Griechisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Sport der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Neuere Philologien sowie Sportwissenschaften und Arbeitslehre der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main abzulegen.

(2) Die Zwischenprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Studierende sich die für das Hauptstudium erforderlichen grundlegenden Kenntnisse im jeweiligen Unterrichtsfach angeeignet hat.

§ 2 Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung fachspezifischer Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwischenprüfung bilden die jeweils zuständigen Fachbereiche einen Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschuss:

Fachbereich Physik (13) für Physik,

Fachbereich Mathematik (12) für Mathematik,

Fachbereich Chemie (14) für Chemie,

Fachbereich Biologie (16) für Biologie,

Fachbereich Geowissenschaften/

Geographie (17) für Erdkunde,

Fachbereich Informatik (20) für Informatik.

(2) Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse, an denen nur ein Fachbereich beteiligt ist, bestehen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden, der die Zwischenprüfung oder die Diplom-Vorprüfung im betreffenden Fach bestanden haben muss. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren gewählt. Die weiteren Mitglieder werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für die Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Fachbereiche, die alleine für die Bildung eines Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschusses zuständig sind, können ihre Diplom-Prüfungsausschüsse mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschusses beauftragen.

(3) Der Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Erdkunde besteht aus sechs Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studenten, die die Zwischenprüfung oder eine einschlägige Diplom-Vorprüfung bestanden haben müssen. Die Mitglieder werden je zur Hälfte nach dem in Abs. 2 Satz 3 genannten Verfahren von den beteiligten Fachbereichen Geowissenschaften/Geographie (17) gewählt; die Amtszeit beträgt drei Jahre, für Studenten ein Jahr. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschuss für Erdkunde für drei Jahre aus dem Kreis der Professoren dieses Ausschusses gewählt.

(4) Die Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse können ihren Vorsitzenden bevollmächtigen, Stellungnahmen betreffend § 3 Abs. 7 und 8 sowie § 9 Abs. 3, 6 und 7 gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses abzugeben.

(5) Die Mitglieder des Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

Die Mitglieder des Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Gemeinsamer Zwischenprüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und damit zusammenhängende Fragen wird ein Gemeinsamer Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse der beteiligten Fachbereiche, dem nach Abs. 5 gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Die beiden Letztgenannten werden von den wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. den Studenten der Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse gewählt.

(2) Der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- a) die Koordinierung von Anträgen einzelner Fachbereiche auf Änderung der Zwischenprüfungsordnung;
- b) Grundsatzfragen der in Abs. 6 bis 8 geregelten Angelegenheiten.

(3) Der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss bemüht sich um die Koordinierung der Studienordnungen der beteiligten Fachbereiche.

(4) Der Gemeinsame Zwischenprüfungsausschuss kann Richtlinien für die Entscheidungen des Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 erlassen.

(5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus dem Kreis der Professoren der beteiligten Fachbereiche vom Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschuss auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Er lädt zu den Sitzungen des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses ein.

2. Er entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 8 Abs. 5 und über einen eventuellen Nachweis gemäß § 8 Abs. 3.

3. Er bestellt Prüfer und Beisitzer gemäß § 5 Abs. 4 und bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Teilprüfungen.

4. Er kann die Überschreitung des Prüfungszeitraums aus triftigen Gründen gemäß § 10 Abs. 4 genehmigen.

Er setzt die Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 4 fest.

6. Er stellt das Prüfungszeugnis nach § 14 Abs. 1 aus bzw. eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2.

7. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen gemäß § 16 Abs. 1 und 2.

Er entscheidet über die Anerkennung von Gründen für das Versäumen einer Teilprüfung gemäß § 13 Abs. 2.

Er entscheidet über die Zwischenprüfung bei Täuschung über die Zulassungsvoraussetzungen (§ 17 Abs. 2) sowie über die Erklärung einer Prüfung als "nicht bestanden" im Falle einer Täuschung (§ 13 Abs. 3).

10. Er überprüft auf Verlangen des Kandidaten den Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 und 5.

Er kann bei Täuschung eine Zwischenprüfung gemäß § 17 Abs. 1 nachträglich für "nicht bestanden" erklären.

Er kann mit Zustimmung des beteiligten Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschusses weitere Prüfer gemäß § 5 Abs. 2 bestellen.

(7) Auf Grund einer Stellungnahme des jeweiligen Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschusses bzw. dessen Vorsitzenden entscheidet der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses nach Anhörung der Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main über:

Anrechnung von Studienzeiten und von Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 1 bis 5,

Ausnahmen von der Sechs-Monats-Frist zur Meldung zur Wiederholungsprüfung (§ 12 Abs. 2).

(8) Auf Grund einer Stellungnahme der zuständigen Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse bzw. deren Vorsitzenden gibt der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses gegenüber dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt Empfehlungen ab:

1. zur Anrechnung einer abgelegten Diplom-Vorprüfung (§ 9 Abs. 6 Nr. 1),

2. zur Anerkennung von Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und von Prüfungen, die im Ausland abgelegt wurden (§ 9 Abs. 6 Nr. 2),

3. zum Erlass der Zwischenprüfung für Studierende, die von anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen kommen (§ 9 Abs. 6 Nr. 3).

(9) Ablehnende Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen ablehnende Entscheidungen kann der Kandidat, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung Widerspruch beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses erheben.

(10) Die Mitglieder des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Mitglieder des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Geschäftsstelle

Die verwaltungsmäßige Durchführung der Zwischenprüfung wird durch die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses abgewickelt. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses ist zugleich Leiter dieser Geschäftsstelle.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer sind gemäß § 22 Abs. 3 HHG alle Professoren, Hochschuldozenten, Honorarprofessoren sowie Privatdozenten der beteiligten Fachbereiche zugelassen, soweit sie in dem betreffenden Prüfungsfach Lehrveranstaltungen anbieten.

(2) Lehrbeauftragte sowie Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses im Benehmen mit dem betreffenden Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschuss als Prüfer zugelassen werden, sofern sie im entsprechenden Prüfungsfach Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium abhalten. § 22 Abs. 3 Satz 2 HHG ist zu beachten.

(3) Beisitzer können alle Prüfer und diejenigen Mitglieder der beteiligten Fachbereiche sein, die ein entsprechendes Fachstudium abgeschlossen haben.

(4) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer und bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Teilprüfungen. Bei der Bestellung der Prüfer werden Vorschläge des Kandidaten, soweit es der Zweck der Prüfung und die Regelungen von Abs. 1 und 2 zulassen, nach Möglichkeit berücksichtigt.

Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

II. Zwischenprüfung

§ 6 Zeitpunkt der Prüfung, Gliederung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung in jedem Unterrichtsfach sollte spätestens am Ende des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 8) sollte zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgen.

(2) Die Zwischenprüfung umfasst im Unterrichtsfach zwei mündliche Teilprüfungen, die jeweils ca. 30 Minuten dauern.

(3) Die Teilgebiete der einzelnen Unterrichtsfächer, die in den Teilprüfungen gewählt werden können, sind im Anhang zusammengestellt. Dieser ist Teil der Prüfungsordnung.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung im Unterrichtsfach setzt voraus, dass der Kandidat ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung für das jeweilige Unterrichtsfach nachweist (Teilnahmenachweise, Belegnachweise im Studienbuch) und insbesondere die im Anhang genannten Leistungsnachweise vorlegt sowie mindestens ein Semester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main als ordentlicher Studierender immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung in einem Unterrichtsfach ist ausgeschlossen, wenn für dieses Fach an einer deutschen, wissenschaftlichen Hochschule in einer Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung endgültig ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist für jedes Unterrichtsfach in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses schriftlich zu stellen; dieser Antrag soll spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen ersten Prüfungstermin persönlich abgegeben werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig

anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Kopie;

2. ein in deutscher Sprache abgefasster kurzer Lebenslauf, der über Geburtsdatum, Geburtsort, ständigen Wohnsitz, Staatsbürgerschaft und Bildungsgang Aufschluss gibt;

3. ein Lichtbild;

4. das Studienbuch und eine gesonderte tabellarische Zusammenstellung der belegten Fachveranstaltungen sowie die nach Maßgabe der Studienordnung für das jeweilige Unterrichtsfach geforderten Teilnahmenachweise;

5. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang genannten Praktika, Übungen, Proseminaren usw. sowie gegebenenfalls eine Stellungnahme über die Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 5;

6. eine Erklärung, ob bereits ein erfolgloser Versuch zur Ablegung einer Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung im Prüfungsfach unternommen worden ist oder ob sich der Kandidat in einem solchen Prüfungsverfahren befindet;

7. gegebenenfalls Vorschläge von Prüfern sowie von Prüfungsterminen.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2. Ziffern 1, 4 oder 5 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Unterlagen zu Abs. 2 Ziffern 1, 3, 4 (ohne die tabellarische Zusammenstellung) und 5 werden nach Abschluss der Zwischenprüfung zurückgegeben.

(5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses über die Zulassung zur Zwischenprüfung im Unterrichtsfach. Er legt die Prüfungstermine fest und macht sie bekannt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach Abs. 2 nicht vollständig sind oder

2. § 7 Abs. 1 nicht erfüllt ist oder

3. § 7 Abs. 2 anzuwenden ist.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn sich der Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Fachlich einschlägige Studienzeiten an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag des Kandidaten angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen können auf Antrag des Kandidaten vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses auf Grund einer Stellungnahme der beteiligten Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse ganz oder teilweise als Erfüllung von Anforderungen anerkannt werden. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten. Studienzeiten und Studienabschlüsse an Hochschulen der ehemaligen DDR werden im Rahmen der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz anerkannt.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag des Kandidaten als Studienleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses nach Anhörung der Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

(6) Auf Antrag des Kandidaten und auf Grund einer Stellungnahme der beteiligten Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse bzw. deren Vorsitzenden gibt der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses gegenüber der Leitung des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für die Lehrämter Empfehlungen ab betreffend

1. der Anerkennung einer einschlägigen Diplom-Vorprüfung im Bereich Mathematik, Physik, Informatik, Chemie, Biologie oder Geowissenschaften/Geographie als Zwischenprüfung.

2. der Anerkennung von Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen oder von Prüfungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt wurden.

3. des Erlasses der Zwischenprüfung für Studierende, die von deutschen wissenschaftlichen Hochschulen

kommen, an denen keine Zwischenprüfung eingeführt ist.

(7) Wird gegenüber dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt die Empfehlung der vollen Anerkennung einer einschlägigen Diplom-Vorprüfung als Zwischenprüfung nicht abgegeben, so entscheidet der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses auf Grund einer Stellungnahme der zuständigen Fachbereichs-Zwischenprüfungsausschüsse bzw. deren Vorsitzenden, welche Teilprüfung der Zwischenprüfung durch die bestandene Diplom-Vorprüfung ersetzt werden kann.

(8) Für die Abgabe der Empfehlungen gemäß Abs. 6 gilt:

Eine einschlägige Diplom-Vorprüfung ersetzt in der Regel im betreffenden Unterrichtsfach die Zwischenprüfung.

Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen abgelegt wurden, werden anerkannt. Prüfungen an Hochschulen der ehemaligen DDR oder ausländischen Hochschulen sollen anerkannt werden, falls sie der Zwischenprüfung gleich zu werten sind.

3. Der Erlass der Zwischenprüfung kann empfohlen werden, wenn der Kandidat an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule, an der keine Zwischenprüfung eingeführt ist, nach dem dort gültigen Studienplan mindestens fünf Semester ordnungsgemäß studiert hat und

b) Leistungen erbracht hat, die den Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung an der Universität Frankfurt am Main entsprechen.

§ 10 Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als mündliche Prüfung abgehalten. In jedem Unterrichtsfach werden zwei Teilprüfungen durchgeführt. Jede Teilprüfung dauert ca. 30 Minuten.

(2) Im Einvernehmen zwischen dem Prüfer und den Kandidaten können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden; die Prüfungszeit beträgt dann ca. 30 Minuten pro Kandidat.

(3) Ort und Zeit der Teilprüfungen werden dem Kandidaten durch die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Alle Teilprüfungen eines Unterrichtsfaches sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abzulegen. Bei Verhinderung von Prüfern, Erkrankung des Kandidaten oder aus anderen triftigen Gründen kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon zulassen.

(5) Bei jeder Teilprüfung ist ein Beisitzer anwesend. Er führt ein Protokoll über den Ablauf der Prüfung, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Ergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(6) Studierende, die das jeweilige Prüfungsfach mindestens drei Semester studiert haben, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Wird der ordnungsgemäße Verlauf einer Prüfung durch Zuhörer gestört, sind diese vom Prüfer auszuschließen.

(7) Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Unterrichtsfächer sind im Anhang geregelt.

(8) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Teilprüfungen werden vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt.

(2) Die Leistungen in jeder Teilprüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können diese Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die aufgeführten Ziffern dienen als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht im Zeugnis.

(3) Die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach ist bestanden, wenn die Note in jeder Teilprüfung mindestens "ausreichend (4,0)" lautet; andernfalls ist sie nicht bestanden.

(4) Ist die Zwischenprüfung gemäß Abs. 3 bestanden, so errechnet der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses die Gesamtnote. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beiden Teilprüfungen wie folgt gerundet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nach § 11 Abs. 3 nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die Teilprüfungen, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.

(2) Zwischen dem erfolglosen Abschluss der Erstprüfung und der Meldung zur Wiederholungsprüfung dürfen höchstens sechs Monate liegen, andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden. Bei triftigen Gründen kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses Ausnahmen hiervon gestatten.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilprüfungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird, andernfalls ist die Zwischenprüfung im jeweiligen Unterrichtsfach endgültig nicht bestanden.

§ 13 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, gilt die entsprechende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, so ist die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(5) Wird der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, so kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses überprüft wird.

(6) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 14 Zeugnis

1) Über das Ergebnis der Zwischenprüfung im Unterrichtsfach stellt der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses ein Zeugnis aus, in dem die Noten der beiden Teilprüfungen und die im Unterrichtsfach erzielte Gesamtnote aufgeführt sind.

Das Zeugnis ist in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses abzuholen.

(2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Zwischenprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach (§§ 24, 33 Abs. 3 LVO)

Wird ein naturwissenschaftliches Unterrichtsfach als drittes Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder als Fach für eine Erweiterungsprüfung gewählt (§§ 24, 33 Abs. 3 LVO), ist in diesem Fach ebenfalls eine Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung abzulegen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im Übrigen gilt § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 4. März 1999 (GVBl. I, Nr. 8/1998, S. 222 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach nachträglich für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Vorsitzende des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Prüfungsgebühren

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 19 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung auf Antrag nach der "Ordnung für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Unterrichtsfächern Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Erdkunde der Fachbereiche ... der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18.12.1991" (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst - ABl. - 6/1992, S. 439 ff.) zugelassen und geprüft werden.

Studierende des Unterrichtsfaches Erdkunde, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Studienordnung vom 03. Juni 1997 begonnen haben, sowie Studierende des Unterrichtsfaches Informatik müssen die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung ablegen.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 18. Dezember 1991 tritt gleichzeitig außer Kraft; § 19 bleibt unberührt.

Frankfurt am Main, 2. Juni 2000

Prof. Dr. R. Bieri

Dekan des Fachbereichs Mathematik

Prof. Dr. R. Stock

Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. T. Prisner

Dekan des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. G. Trommer

Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. G. Brey

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie

Prof. Dr. W. Kunz

Dekan des Fachbereichs Informatik

Anhang zur Prüfungsordnung

(1) Für das Unterrichtsfach Mathematik:

Zu § 6 Abs. 3:

Die beiden Teilprüfungen erfolgen durch verschiedene Prüfer in:

A) Reiner Mathematik und

B) Angewandter Mathematik

Zu § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2, Ziffer 5:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses sind vier Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen "Analysis I und II" und "Lineare Algebra und Analytische Geometrie I und II" vorzulegen; einer davon kann ersetzt werden durch den Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer anderen Übung oder einem Proseminar.

Zu § 10 Abs. 7:

Grundlage beider Prüfungen ist der Stoff von jeweils zwei vierstündigen Grundvorlesungen aus Analysis bzw.

Lineare Algebra/Geometrie.

Der Prüfungsstoff umfasst außerdem jeweils im Umfang einer mindestens dreistündigen Vorlesung:

A) Reine Mathematik: Analysis: Funktionentheorie, Differentialgleichungen, Allgemeine Topologie, Maß- und Integrationstheorie, Funktionalanalysis

oder Grundstrukturen: Algebra, Zahlentheorie, Geometrie, geometrische und algebraische Topologie, Grundlagen der Mathematik.

B) Angewandte Mathematik: Elementare Stochastik, Algorithmentheorie, Numerische Mathematik, Mathematische Optimierung, Angewandte Analysis.

Unter A) und B) können auch weitere Prüfungsgebiete gewählt werden, soweit sie in den jeweiligen Bereich fallen und im Umfang einer drei- bis vierstündigen Vorlesung entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsausschuss für die Zwischenprüfung.

(2) Für das Unterrichtsfach Physik:

Zu § 6 Abs. 3:

Die beiden Teilprüfungen erfolgen durch verschiedene Prüfer in:

A) Experimenteller Physik und

B) Theoretischer Physik.

Zu § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2, Ziffer 5:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses sind die folgenden vier Leistungsnachweise vorzulegen:

Physikalisches Praktikum I,

Physikalisches Praktikum II,

Theoretikum I,

Theoretikum II.

Zu § 10 Abs. 7:

Die Prüfungen umfassen die Inhalte der Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nach Maßgabe der Studienordnung.

1. Grundlegende Prinzipien der klassischen Mechanik und ihre Anwendungen;
2. Strömungs- und Transportvorgänge;
3. Erhaltungsgrößen und –sätze;
4. Wechselwirkungen;
5. Grundlegende Prinzipien der Elektrodynamik und ihre Anwendungen;
6. Grundlegende Prinzipien der Optik und ihre Anwendungen;
7. Grundlegende Prinzipien der Thermodynamik und ihre Anwendungen;
8. Grundzüge der Quantenphysik;
9. Grundzüge der Physik der Materie.

(3) Für das Unterrichtsfach Chemie:

Zu § 6 Abs. 3:

Für die beiden Teilprüfungen in Chemie muss der Kandidat zwei der drei folgenden Teilgebiete wählen:

- A) Anorganische Chemie,
- B) Organische Chemie,
- C) Physikalische Chemie.

Die beiden Teilprüfungen sind bei verschiedenen Prüfern abzulegen.

Zu § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2, Ziffer 5:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischen-prüfungsausschusses sind die Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme an den drei Praktika vorzulegen:

- Anorganisch-chemisches Praktikum I für Kandidaten des höheren Lehramts,
- Organisch-chemisches Praktikum I für die Kandidaten des höheren Lehramts,
- Physikalisch-chemisches Praktikum I für Kandidaten des höheren Lehramts.

Zu § 10 Abs. 7:

Die Prüfungsanforderungen umfassen die Inhalte der Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nach Maßgabe der Studienordnung, Abschnitt III. 1.1. Dazu zählen insbesondere:

A Anorganische Chemie, Grundlagen der Struktur und Reaktivität wichtiger Elemente und wichtiger anorganischer Verbindungen.

B Organische Chemie, Grundlagen der Struktur und Reaktivität organischer Verbindungen.

C Physikalische Chemie, Physikalische Beschreibung von reinen Stoffen, Stoffgemischen und Gleichgewichten.

Die Zuordnung der Prüfungsinhalte zu den einzelnen Pflichtveranstaltungen sind im Detail in der Tabelle der fachwissenschaftlichen Bereiche im Abschnitt III. 1.2 der Studienordnung angegeben.

(4) Für das Unterrichtsfach Biologie:

Zu § 6 Abs. 3:

Die beiden Teilprüfungen erfolgen durch verschiedene Prüfer in

A) Botanik und

B) Zoologie.

Zu § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2, Ziffer 5:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses sind die folgenden drei Leistungsnachweise vorzulegen:

Vorlesung Struktur und Funktion der Organismen,

Vorlesung Systematik und Ökologie,

Vorlesung Physiologie.

Zu § 10 Abs. 7:

Grundlage beider Prüfungen sind die Inhalte der Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nach Maßgabe der Studienordnung, Abschnitt III. 1.1. Dazu zählen insbesondere:

1. Struktur und Funktion der Organismen (Vorlesung und Praktikum);
2. Systematik und Ökologie (Vorlesung, Praktikum und Exkursion);
3. Biochemie (Vorlesung);
4. Pflanzen- und Tierphysiologie (Vorlesung und Praktikum).

Die Zuordnung der Prüfungsinhalte zu den einzelnen Pflichtveranstaltungen sind im Detail in der Tabelle der fachwissenschaftlichen Bereiche im Abschnitt III.1.2 angegeben.

(5) Für das Unterrichtsfach Erdkunde:

Zu § 6 Abs. 3:

Die beiden Teilprüfungen erfolgen durch verschiedene Prüfer in

- A) Physischer Geographie und
- B) Anthropogeographie.

Zu § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2, Ziffer 5:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses sind die folgenden drei Leistungsnachweise vorzulegen:

- Vorlesung "Einführung in die Didaktik der Geographie" (mit Exkursionen);
- Proseminar "Anthropogeographie" (mit Exkursionen);
- Proseminar "Relief und Boden" (mit Exkursionen).

Zu § 10 Abs. 7:

Grundlage beider Prüfungen ist der Stoff von jeweils drei zweistündigen Grundvorlesungen aus dem Bereich der Physischen Geographie bzw. Anthropogeographie. Es werden Grundkenntnisse erwartet

in der Physischen Geographie: aus der Klimageographie, zum Relief und Boden und zur Hydrogeographie,

B) in der Anthropogeographie: aus der Bevölkerungs- und Sozialgeographie, aus der Siedlungs- und Stadtgeographie und aus der Wirtschaftsgeographie.

Der Prüfungsstoff umfasst außerdem Kenntnisse aus der Einführungsveranstaltung und aus dem Bereich der EDV-gestützten topographischen und thematischen Kartographie. Dazu kommen noch Prüfungsinhalte aus dem Bereich der Didaktik der Geographie.

(6) Für das Fach Unterrichtsfach Informatik:

Zu § 6 Abs. 3:

Die beiden Teilprüfungen erfolgen durch verschiedene Prüfer in

- A) Praktischer/Technischer Informatik und
- B) Theoretischer Informatik.

Zu § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2, Ziffer 5:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Zwischenprüfungsausschusses sind die folgenden Leistungsnachweise vorzulegen:

ein Leistungsnachweis zu einer der folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Vorlesung "Praktische Informatik I" mit Übungen,
- b) Vorlesung "Praktische Informatik II" mit Übungen;

ein Leistungsnachweis zu einer der folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Vorlesung "Technische Informatik II" mit Übungen,
- b) Vorlesung "Theoretische Informatik I" mit Übungen;

ein Leistungsnachweis zum Praktikum "Praktische Informatik";

4. ein Leistungsnachweis zu einer Lehrveranstaltung im Bereich "Didaktik der Informatik I" (Grundstudium) im Umfang von mindestens 2 SWS.

Zu § 10 Abs. 7:

Den beiden Prüfungen liegt der Inhalt folgender Lehrveranstaltungen als Prüfungsstoff zugrunde:

Teilprüfung "Praktische/Technische Informatik":

Vorlesung "Praktische Informatik I" mit Übungen,

Vorlesung "Praktische Informatik II" mit Übungen,

Vorlesung "Technische Informatik II" mit Übungen;

Teilprüfung "Theoretische Informatik":

Vorlesung "Theoretische Informatik I" mit Übungen,

Vorlesung "Mathematische Grundlagen der Informatik" mit Übungen.